

BRANDI DRÖGE PILTZ HEUER & GRONEMEYER
RECHTSANWÄLTE

Elsa-Brändström-Str. 1 u. 3
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 96535-0
Fax: (0521) 96535-99
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel.: (05231) 9857-0
Fax: (05231) 9857-50
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel.: (05241) 5358-0
Fax: (05241) 5358-40
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Alte Brauerei 1-3
33098 Paderborn
Tel.: (05251) 7735-0
Fax: (05251) 7735-99
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Stresemannstr. 99
10963 Berlin
Tel.: (030) 254496-0
Fax: (030) 254496-50
E-Mail: Berlin@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 2118350
Fax: (0341) 2118352

Schillerstr. 16
99423 Weimar
Tel.: (03643) 8636-0
Fax: (03643) 8636-86
E-Mail: Weimar@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré
F-75008 Paris
Tel.: (0033-1) 42666861
Fax : (0033-1) 42668901
E-Mail:
wennercie@wennercie.com

Internet: www.bdphg.de

NEUE
RECHTSENTWICKLUNGEN

10. Jahrgang Nr. 1

März 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Minderheitenschutz in der GmbH	1
Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Personen- oder Kapitalgesellschaft	1
Deutscher Corporate Governance-Kodex	2
Transparenz- und Publizitätsgesetz	3
Schuldrechtsreform 2002	4
Verzug und Zinsen nach neuem Recht	5
Neue Pfändungsfreigrenzen	6
Auswirkungen des Wegfalls der meisten Preisindizes auf Mietverträge	6
Rechtsprechungsänderung im Arbeitsrecht: Verzugszinsen für Entgeltansprüche bemessen sich nach dem Bruttogehalt	7
Bundesarbeitsgericht: Befristung eines Arbeitsverhältnisses auch bei mittelbarer Vertretung zulässig	9
Vertrauensschutz bei Nachforderungen der Sozialversicherungsträger	10
Änderung der Bauabzugsbesteuerung	11
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	11
Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes	13
Bundesverfassungsgericht bestätigt IHK-Pflichtmitgliedschaft	14
Gesetz über Medizinprodukte geändert	15
Neue EG-Richtlinie verschärft staatliche Produktüberwachung	15

Die in den folgenden Beiträgen allgemein erteilten Hinweise und Empfehlungen können und wollen eine anwaltliche Einzelberatung nicht ersetzen. Sie sollten vielmehr als Denkanstöße und Problemorientierungen verstanden werden.

Minderheitenschutz in der GmbH

Anders als bei Personengesellschaften sind Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung grundsätzlich frei übertragbar. Deshalb enthalten die Gesellschaftsverträge personalistisch geprägter GmbH's in der Regel die Bestimmung, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Dabei muss häufig – wenn nicht sogar in der Regel – dieser Zustimmungsbeschluß mit allen Stimmen gefaßt werden.

Nach einem Urteil des OLG Hamm vom August vorigen Jahres kann jedoch auch eine solche Klausel ins Leere gehen. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH, der zur Entscheidung des Oberlandesgerichts stand, enthielt die Klausel, daß die Abtretung von Geschäftsanteilen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft, „und zwar durch einstimmigen Gesellschafterbeschluß bedarf“. In der Folgezeit hatte die Gesellschafterversammlung mit der gesetzlichen Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen diese Satzungsklausel geändert. Nach der neu gefaßten Satzung sollte für die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausreichend sein.

Gegen diese Satzungsänderung wandte sich ein Minderheitsgesellschafter, der mit weniger als 20 % an der Gesellschaft beteiligt war. Seine Klage wurde vom Oberlandesgericht Hamm abgewiesen mit der Begründung, daß auch eine Einstimmigkeitsklausel durch eine Satzungsänderung beseitigt werden könne, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werde.

Daraus folgt die Empfehlung, in den Gesellschaftsvertrag einer GmbH, die die Abtretung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter binden will, die ausdrückliche Klausel aufzunehmen, daß jedenfalls diese Bestimmung nur einstimmig geändert werden kann.

Dr. Helmut Dröge
Büro Detmold

Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters einer Personen- oder Kapitalgesellschaft

Das freiwillige oder erzwungene Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist mit besonderen Problemen verbunden. Das Ausscheiden geschieht häufig aufgrund vorangegangener Differenzen. Die Frage der Abfindung bringt dann neuen Streitstoff.

Fehlt es an einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelung, hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung. Über den Verkehrswert eines Anteils an einer Gesellschaft läßt sich jedoch trefflich streiten. Er kann ein Vielfaches des jährlichen Gewinns der Gesellschaft ausmachen. Die damit verbundene Belastung ist für die verbleibenden Gesellschafter häufig nicht tragbar. Es ist daher dringend zu empfehlen, eine gesellschaftsvertragliche Regelung zu vereinbaren, die

☞ eine einfache und vorhersehbare Bestimmung der Abfindung ermöglicht und

☞ das Unternehmen vor übermäßigen Belastungen durch Liquiditätsverlust schützt.

Erreicht werden können diese Ziele durch eine Beschränkung des Abfindungsanspruchs auf den Buchwert der Beteiligung. Im Einzelfall kann eine solche Beschränkung unwirksam sein. In anderen Ausnahmefällen sind weitergehende Beschränkungen zulässig.

Eine ausführliche Darstellung über die Ermittlung des Abfindungsanspruchs, Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen stellt Ihnen unser Detmolder Büro auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Christian Behrendt
Büro Detmold

Deutscher Corporate Governance-Kodex

Kurz vor der Jahreswende hat die von der Bundesministerin der Justiz eingesetzte Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance-Kodex" ihren angekündigten Entwurf vorgelegt. Der Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Nicht börsennotierten Gesellschaften wird eine freiwillige Beachtung des Kodex empfohlen. Der Kodex enthält

- wesentliche gesetzliche Vorschriften zu Unternehmensleitung und -überwachung börsennotierter Gesellschaften
- in Form von Empfehlungen international und national anerkannter Verhaltensstandards
- Anregungen für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -überwachung.

Als gesetzgeberische Begleitmaßnahme zu diesem Kodex wird zurzeit vom Bundesjustizministerium ein Transparenz- und Publizitätsgesetz vorbereitet (vgl. den weiteren Hinweis). Es wird die gesetzliche Basis für den Corporate Governance-Kodex bilden. Das Transparenz- und Publizitätsgesetz wird die Vorstände und Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften verpflichten, einmal jährlich eindeutig zu erklären, ob sie die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance-Kodex einhalten oder nicht.

Der Kodex hat es sich zum Ziel gesetzt, die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, insbesondere die offene und intensive Diskussion von Unternehmensfragen im Aufsichtsrat und im Austausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zu fördern.

Zum vielfach erörterten Thema Übernahmeangebot enthält der Kodex bestimmte Pflichten des Vorstandes, die im Wesentlichen dessen Neutralität sicherstellen sollen. Eine Reihe von Bestimmungen dient der Stärkung der Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bzw. seiner Mitglieder.

Für die Auswahl des Abschlußprüfers sieht der Kodex eine vollständige Offenlegung der beruflichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen dem mit der Abschlußprüfung zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Unternehmen und deren Organmitgliedern vor.

Den beteiligten Verbänden war Gelegenheit gegeben worden, bis zum 18. Januar 2002 zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Wir rechnen eigentlich nicht damit, daß es noch zu wesentlichen Änderungen kommt, da dem jetzigen Entwurf umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen sind und alle wesentlichen Gesichtspunkte bereits erörtert worden sind.

Einzelheiten können in unserem Büro Bielefeld erfragt werden.

Dr. Axel Brandt
Büro Bielefeld

Transparenz- und Publizitätsgesetz

Noch in dieser Legislaturperiode ist mit der Verabschiedung eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität zu rechnen. Wir stellen im Folgenden stichwortartig die wichtigsten Änderungen vor, auf die sich als **Aktiengesellschaften** geführte Unternehmen einstellen sollten:

- ☞ Bekanntmachungen im Bundesanzeiger werden der Öffentlichkeit künftig auch durch ein elektronisches Informationssystemmedium zugänglich gemacht.
- ☞ Neben der Bardividende wird die Möglichkeit der **Sachausschüttung** ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Gedacht ist in erster Linie an die Ausschüttung von Wertpapieren, insbesondere von Anteilen an Tochtergesellschaften an die Aktionäre der Muttergesellschaft.
- ☞ Die Vorschriften über die Berichtspflicht des Vorstandes (§ 90 Aktiengesetz) werden in einer Reihe von Punkten konkretisiert und verschärft.
- ☞ Nach geltendem Recht **kann** die Satzung der Aktiengesellschaften sog. Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates enthalten (§ 111 Abs. 4 Aktiengesetz) Das "kann" wird in ein **"muß" umgewandelt**. Das Ziel der Neufassung besteht darin, den Aufsichtsrat in jedem Falle in Entscheidungen oder Maßnahmen einzubinden, die die Ertragsaussichten oder die Risikoposition des Unternehmens grundsätzlich verändern.
- ☞ Gegenanträge brauchen künftig nicht mehr gem. § 125 Aktiengesetz in gedruckter Form an alle Aktionäre versandt zu werden. Es genügt die Veröffentlichung auf der Website der Gesellschaft.
- ☞ Auf das Erfordernis der sog. Entsprechenserklärung des Vorstandes (mit dem Deutschen Corporate Governance-Kodex) haben wir im Kurzbeitrag zu diesem Thema hingewiesen.
- ☞ Der Aufsichtsrat kann künftig die Genehmigung des Konzernabschlusses entweder selbst vornehmen oder die Genehmigungsentscheidung aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses mit dem Vorstand auch für den Konzernabschluss der Hauptversammlung überlassen.

Bei der Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechts der Aktionäre hat der Vorstand bisher den Ausgabebetrag der künftigen Aktien in den Gesellschaftsblättern bekannt zu geben. Künftig soll es genügen, daß die **Grundlagen der Berechnung** mitgeteilt werden. Durch die Änderung sollen Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtseinräumung wieder attraktiver werden.

Nach geltendem Recht geht die Einziehung von Aktien zwangsläufig mit einer Kapitalherabsetzung einher. Bei **Stückaktien** wird es künftig möglich sein, daß das **Grundkapital** bei einer Einziehung **unverändert** bleibt, die verbleibenden Aktien also einen entsprechend höheren Anteil am Grundkapital haben.

Schließlich enthält der Entwurf eine Reihe von punktuellen Änderungen, mit denen das deutsche Konzernbilanzrecht in einigen Bereichen näher an internationale Standards herangeführt werden soll. Den Unternehmen soll der in der nächsten Jahren bevorstehende Übergang zu einem stärker an internationalen Grundsätzen orientierten Konzernbilanzrecht erleichtert werden.

Dr. Axel Brandt
Büro Bielefeld

Schuldrechtsreform 2002

Der Jahreswechsel 2001/2002 hat uns die bisher wohl einschneidendste und umfassendste Reform des bürgerlichen Rechtes gebracht: Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und einige Nebengesetze wurden in über 200 Paragraphen geändert. Betroffene Juristen, Unternehmer und Verbraucher müssen sich kurzfristig in nur wenigen Wochen auf die Neuregelungen einstellen. Diese betreffen vor allem das Kaufrecht, das Werkvertragsrecht sowie das Recht der Verjährung. Auf die gravierendsten Änderungen haben wir bereits in unserem zurückliegenden Rundschreiben Ende vergangenen Jahres hingewiesen. Wir möchten im Rahmen dieses Mandantenrundbriefes darauf verzichten, die mit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform eingetretenen Änderungen detailliert darzustellen; wegen des Umfangs der Reform würde der in diesem Mandantenrundbrief zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen.

Wir möchten statt dessen unseren Hinweis wiederholen, daß die innerhalb unserer Sozietät gebildete Arbeitsgruppe Unterlagen zum Thema entwickelt hat. Folgende Darstellungen stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung:

„Kaufrecht (Warenkauf)“ - Rechtsanwalt Prof. Dr. Piltz

„Werkvertragsrecht“ - Rechtsanwälte Sandering und Schembecker

„Verjährungsrecht“ - Rechtsanwalt Dr. Kramer

Das jeweilige Informationsmaterial übersenden wir Ihnen auf Anfrage gern.

Verzug und Zinsen nach neuem Recht

Im Rahmen der Schuldrechtsreform wurden die Vorschriften zum Schuldnerverzug erneut geändert. Die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs finden sich jetzt in § 286 BGB. Dessen Abs. 1 entspricht wörtlich dem früheren § 284 Abs. 1 BGB. An den grundsätzlichen Voraussetzungen des Schuldnerverzugs hat sich nichts geändert. Es wurden zwei neue Fälle der Entbehrlichkeit der Mahnung, die bislang reines Richterrecht waren (Nr. 3 und 4), kodifiziert und ein bislang geregelter Fall ausgeweitet (Nr. 2).

Neu ist, daß eine Mahnung nach neuem Recht entbehrlich ist, wenn

~~§~~Nr. 2: der Leistung ein Ereignis vorzugehen hat und eine angemessene nach dem Kalender bestimmbare Zeit für die Leistung bestimmt ist (Beispiel: 3 Wochen nach Ostern), Voraussetzung ist allerdings, daß nach Eintritt des Ereignisses eine angemessene Frist bis zur Fälligkeit der Leistung gesetzt wird. Eine Reduzierung der bestimmbaren Frist auf Null ist nicht als angemessene Frist einzuordnen.

~~§~~Nr. 3: der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.

~~§~~Nr. 4: aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen (Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung; Beispiel: Schuldner entzieht sich bewußt den Mahnungen oder Pflichten, die besonders eilig oder spontan zu erledigen sind, wie z. B. nach einem Wasserrohrbruch)

Wie schon bislang gerät der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung schuldet. Mit der Einfügung des Wortes „spätestens“ in den Gesetzestext wird klargestellt, daß der Schuldner auch eher in Verzug geraten kann. Neu ist, daß Verbraucher auf der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung auf die Folgen des Zugangs der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung hinzuweisen sind.

Für den Fall, daß der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung nicht eindeutig feststellbar ist, gerät der Schuldner, wenn er nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

Der Schuldner im Verzug ist dem Gläubiger wie bisher zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Die Höhe der Verzugszinsen ist abhängig vom Basiszins, der in § 247 BGB festgelegt ist. Er ändert sich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres und orientiert sich am Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank.

~~§~~Bei Geschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 5 % über dem Basiszins,

~~§~~bei Geschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz 8 % über dem Basiszins.

Der Schuldner kann im Fall des Schuldnerverzuges wie bisher den Ersatz des ihm entstandenen Verzögerungsschadens verlangen. Zudem hat er nach neuem Recht die Möglichkeit, nach Ablauf einer dem Schuldner gesetzten angemessenen Frist Schadensersatz statt der

Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nach neuem Recht nicht mehr. Neu ist zudem, daß gem. § 325 BGB Schadenersatz und Rücktritt nebeneinander gefordert werden können.

Dr. Sandra Vyas
Büro Paderborn

Neue Pfändungsfreigrenzen

Mit dem 7. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen hat der Gesetzgeber die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen deutlich angehoben. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, der allgemeinen Preisentwicklung in den letzten Jahren Rechnung zu tragen. Die Pfändungsfreigrenze für Personen ohne Unterhaltsverpflichtungen beträgt künftig 930,00 € (§ 850 c ZPO); diese Grenze liegt deutlich über dem Sozialhilfesatz. Das Gesetz ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Die neuen Pfändungsfreigrenzen sind bei sämtlichen Pfändungen von Arbeitnehmereinkommen zu berücksichtigen. Sie sollen künftig jährlich überprüft werden.

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

Auswirkungen des Wegfalls der meisten Preisindizes auf Mietverträge

Ab dem 01.01.2003 wird es nur noch den Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für das gesamte Bundesgebiet geben. Die Berechnung der anderen, insbesondere des sehr häufig vereinbarten Preisindex „Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen“ entfällt. Einen Umrechnung- oder Verkettungsfaktor hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Zulässigkeit und Inhalt von Wertsicherungsklauseln soll nicht Thema dieses Beitrags sein, sondern nur die Folgen des Wegfalls der meisten bisher gebräuchlichen Preisindizes. Für bereits bestehende Mietverträge kann ab 2003 nur noch der dann einzig verbleibende Index angewandt werden. Mangels gesetzlicher Regelung muss die neue Bezugsgröße von den Vertragsparteien vereinbart werden, weil der im Vertrag vereinbarte Index nicht mehr zu ermitteln ist. Insoweit haben beide Parteien einen wechselseitigen Anspruch auf Mitwirkung bei der notwendigen Vertragsänderung. Bisher schon hatte jede Vertragspartei dann, wenn die vereinbarte Wertsicherungsklausel unwirksam war, einen solchen Anspruch auf Zustimmung der anderen Partei zur Vereinbarung einer veränderten Klausel. Der Anspruch ergibt sich zumeist aus der sog. Salvatorischen Klausel, fehlt sie, nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung.

Schwierig zu beantworten ist die Frage, was ab dem 01.01.2003 zu vereinbaren ist. In Betracht kommt eine rückwirkende Umrechnung der Wertmessung für den gesamten Zeitraum auf

den Index „alle privaten Haushalte“ oder aber eine Umrechnung per 01.01.2003. Bei der zweiten Variante wäre die Steigerung des alten Index bis zum 31.12.2002 festzustellen und ihr die Entwicklung des Index „alle privaten Haushalte“ ab dem 01.01.2003 bis zum nächsten Erhöhungstichtag zuzurechnen.

Ein Beispiel: Soll also die Wertstellung von 1995 bis 2005 ermittelt werden und beträgt sie von 1995 bis 31.12.2002 nach dem ursprünglich vereinbarten Index 8 %, vom 01.01.2003 bis 2005 nach dem neuen Index 2 %, ergäbe sich eine Wertsteigerung von 10 %. Das Gleiche gilt, wenn in der Wertsicherungsklausel nicht an Prozentpunkte, sondern an Punkte angeknüpft wird.

Würde man - erste Variante - hingegen rückwirkend nur nach dem Index „alle privaten Haushalte“ abrechnen, entspräche dies zumindest für den Zeitraum bis 31.12.2002 nicht den vertraglichen Vereinbarungen. Diese Lösung scheidet deshalb aus.

Um die Vertragsänderung durchzuführen, muß eine Vertragspartei der anderen ein entsprechendes Angebot unterbreiten und am Besten gleich einen Formulierungsvorschlag mitteilen. Im Anschreiben sollte auf die Änderung beim Statistischen Bundesamt hingewiesen werden. Der Änderungsanspruch kann bereits jetzt geltend gemacht werden mit Wirkung zum 01.01.2003, weil die Änderung aufgrund der Gesetzeslage schon feststeht. Es ist sogar sinnvoll, möglichst früh für Klarheit zu sorgen.

Reagiert der Vertragspartner nicht, käme sogar eine gerichtliche Durchsetzung in Betracht. Läßt man die Angelegenheit offen, stellt sich das Problem bei der ersten Anpassung. Es läßt sich natürlich dann noch lösen. Sicherer und klarer ist der vorgeschlagene Weg. Einen Formulierungsvorschlag für eine Anpassungsregelung können Sie bei uns abfragen.

Ergänzung zum Wohnungsmietrecht: Hier sollten zusätzlich die Formalien des § 557 b Abs. 3 BGB beachtet werden. Um dem Mieterschutz genüge zu tun, muß der Eindruck vermieden werden, daß der Mieter über seine Rechte hinweggetäuscht werden soll. Der Wortlaut der Klausel darf daher nicht den Eindruck erwecken, eine Mieterhöhung sei auch dann möglich, wenn die Miete noch nicht ein Jahr unverändert war. Bei einem befristeten Mietvertrag muß darüber hinaus die Schriftform nach § 550 BGB eingehalten werden.

Dr. Jörg König
Büro Bielfeld

Rechtsprechungsänderung im Arbeitsrecht: Verzugszinsen für Entgeltansprüche bemessen sich nach dem Bruttogehalt.

Nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine Geldschuld während des Verzuges mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins für das Jahr zu verzinsen. Der Basiszins beläuft sich seit dem 01.01.2002 auf 2,57 %, so daß während des Verzuges insgesamt 7,57 % Zinsen geschuldet werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen betrifft jegliche Geldschulden. Auch der Arbeitgeber, der mit der Gehaltszahlung in Verzug gerät, ist daher dem Arbeitnehmer gegenüber zur Zinszahlung in beträchtlicher Höhe verpflichtet.

In der Vergangenheit hatten verschiedene Landesarbeitsgerichte und auch verschiedene Senate des Bundesarbeitsgerichtes voneinander abweichende Auffassungen vertreten, ob als Bemessungsgrundlage für die Zinsberechnung das **Bruttogehalt** oder aber der an den Arbeitnehmer zur Auszahlung zu bringende **Nettobetrag** heranzuziehen ist.

Eine endgültige Klärung dieser Streitfrage hat nunmehr der Große Senat des Bundesarbeitsgerichtes mit einem Beschluß vom 07.03.2001 herbeigeführt: Die obersten deutschen Arbeitsrichter haben in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß der Arbeitnehmer die Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB aus der in Geld geschuldeten **Bruttovergütung** verlangen kann.

Der zweite und der vierte Senat des Bundesarbeitsgerichtes haben in der Vergangenheit hiergegen eingewandt, daß dem Arbeitnehmer letztlich allenfalls aus der an ihn auszahlenden Nettovergütung ein Zinsschaden entstehen könne, da die auf das Bruttogehalt abzuführende Lohnsteuer und die auf das Bruttogehalt entfallenden Arbeitnehmerbeiträge dem Arbeitnehmer ohnehin zu keinem Zeitpunkt unmittelbar zufließen. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichtes tritt dem entgegen und stellt zunächst im Hinblick auf die abzuführende Lohnsteuer klar, daß die an das Finanzamt abzuführenden Beträge eine vom Arbeitgeber aus steuerrechtlicher Sicht zu veranlassende Vorauszahlung **des Arbeitnehmers** auf seine Jahreseinkommensteuer sind. Der Arbeitgeber übernehme insoweit lediglich eine Aufgabe der Finanzbehörden; durch das Lohnsteuerabzugsverfahren werde sichergestellt, daß der Arbeitnehmer Teile der Arbeitsvergütung in der steuerrechtlich vorgeschriebenen Weise verwende. Der Arbeitgeber leiste die Zahlung lediglich treuhänderisch auf Rechnung des Arbeitnehmers.

Gleiches gilt für die geschuldeten Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Auch diese verwaltet der Arbeitgeber letztlich nur treuhänderisch für den Arbeitnehmer. Der an die Einzugsstelle abgeführte Arbeitnehmeranteil ist ein dem Arbeitnehmer verschaffter Vermögenswert, durch den der Arbeitnehmer Rechte in der Sozialversicherung (z.B. Rentenanswartschaften) erwirbt.

Zur Illustration weist der Große Senat des Bundesarbeitsgerichtes schließlich darauf hin, daß der Arbeitnehmer – auch nach bislang unumstrittener Rechtsprechung – Zahlungsklage gerichtet auf den Bruttobetrag erheben könne. Schließlich stellen die Richter fest, daß nunmehr in Zukunft problemlos auch die Zwangsvollstreckung, die gegebenenfalls nach einer Verurteilung des Arbeitgebers erforderlich wird, auf den Bruttobetrag gerichtet sein kann. Gelingt es dem Arbeitnehmer, den gesamten Bruttobetrag beim Arbeitgeber beizutreiben, ist er für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Pflichten allein verantwortlich.

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

**Bundesarbeitsgericht: Befristung eines Arbeitsverhältnisses
auch bei mittelbarer Vertretung zulässig**

Auch nach Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrages nach wie vor unter zwei Aspekten zulässig:

Zum einen läßt das TzBfG in § 14 Abs. 1 die Befristung zu, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Das Gesetz nennt beispielhaft insgesamt 8 Befristungsgründe, die sich an der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes anlehnen.

Darüber hinaus ist nach § 14 Abs. 2 die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Sachgrund bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Innerhalb dieser zweijährigen Frist ist die höchstens dreimalige Verlängerung des Arbeitsverhältnisses möglich. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 TzBfG entspricht der früheren Regelung des Beschäftigungsförderungsgesetzes.

In § 14 Abs. 1 Ziffer 3 TzBfG greift der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zum Sachgrund der Vertretung auf. Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsvertrages rechtfertigt, liegt immer dann vor, wenn der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers beschäftigt wird. Zu dieser Frage hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 21.02.2001 seine frühere Rechtsprechung dahingehend bekräftigt, daß dem sachlichen Befristungsgrund der Vertretung nicht entgegensteht, daß der befristet eingestellte Vertreter nicht die Aufgaben des vertretenen Mitarbeiters übernimmt. Voraussetzung für die aus Sachgründen gerechtfertigte Befristung eines Arbeitsvertrages ist damit nicht, daß die Vertretungskraft dieselben Arbeiten verrichtet, die der (vorübergehend) ausgefallene Mitarbeiter hätte verrichten müssen. Zur Begründung führt das Bundesarbeitsgericht zutreffend aus, daß der vorübergehende Ausfall einer Stammkraft und die befristete Beschäftigung eines Vertreters die Versetzungs- und Umsetzungsbefugnisse des Arbeitgebers unberührt läßt. In den Fällen, in denen die befristet eingestellte Vertretungskraft andere Aufgaben als die ausgefallene Stammkraft verrichten soll, genügt eine Darlegung durch den Arbeitgeber, daß er rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit gehabt hat, den ausgefallenden Mitarbeiter in den Arbeitsbereich des (befristet tätigen) Vertreters umzusetzen.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes bedeutet einen kleinen Schritt in Richtung erhöhte Flexibilität im Personalmanagement bei Ausfall einer Stammkraft. Es bleibt abzuwarten, ob die jetzt eingeschlagene Richtung auch für das neue Befristungsrecht beibehalten wird; wir werden hierüber zu gegebener Zeit berichten.

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

Vertrauensschutz bei Nachforderungen der Sozialversicherungsträger (geringfügig Beschäftigte)

Während im Steuerrecht der Arbeitnehmer nur das Einkommen zu versteuern hat, das ihm tatsächlich zufließt (§ 11 Abs. 1 S. 1 EStG), gilt im Sozialversicherungsrecht das sogenannte Entstehungsprinzip. Dies bedeutet, daß die Sozialversicherungsträger Beiträge auch auf solche Bestandteile des Arbeitslohns erheben, auf die der Arbeitnehmer zwar einen Anspruch hat, die aber tatsächlich vom Arbeitgeber nicht an ihn ausgezahlt werden.

Das Entstehungsprinzip im Sozialversicherungsrecht erweist sich vor allem bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen als gefährlich für den Arbeitgeber: Soweit in einer bestimmten Branche allgemeinverbindliche Tarifverträge existieren, die den Arbeitnehmern ein zusätzliches Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld zugestehen, werden die Entgeltgrenzen häufig überschritten. Dies hat aufgrund einer geänderten Prüfungspraxis der BfA sowie der Landesversicherungsanstalten in vielen Fällen dazu geführt, daß die Sozialversicherungsträger aufgrund des hinzuzurechnenden tarifvertraglich geschuldeten zusätzlichen Lohnes die Entgeltgrenzen als überschritten ansahen und infolgedessen auf **sämtliche** gezahlten Löhne und Gehälter Sozialversicherungsbeiträge erhoben haben.

Hieraus ergaben sich in der Vergangenheit häufig erhebliche Nachforderungen. Um so erfreulicher ist es, daß das Sozialgericht Gelsenkirchen in zwei kürzlich veröffentlichten Entscheidungen den Nachforderungen in zeitlicher Hinsicht enge Grenzen gesetzt hat: Das Gericht hat zwar grundsätzlich die Prüfungspraxis der Sozialversicherungsträger bestätigt. Allerdings hat das Gericht Nachzahlungen für die Vergangenheit in großem Umfang abgelehnt und dem Arbeitgeber einen **Vertrauensschutz** zugebilligt. Hintergrund ist, daß bei sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen in der Vergangenheit stets nur das tatsächlich ausgezahlte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde, obwohl der maßgebliche Gesetzestext seit 1977 eine Anknüpfung an das Entstehungsprinzip zulässt und die Rechtsprechung der Sozialgerichte diese Auslegung von Beginn an gebilligt hatte.

Das Gericht lehnt indes Nachforderungen der Sozialversicherungsträger jedenfalls für den Zeitraum vor Januar 2000 ab. Im Januar 2000 hatten die Sozialversicherungsträger in einer Informationsschrift ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie das Entstehungsprinzip der Beitragsermittlung zugrunde legen. Ab diesem Zeitpunkt hätten sich die Arbeitgeber auf die geänderte Prüfungspraxis einstellen können.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, Mit einer abschließenden Entscheidung des Rechtsstreites durch das Bundessozialgericht ist demnächst zu rechnen. Arbeitgeber, die mit Nachforderungen der Sozialversicherungsträger konfrontiert sind, sollten gegen entsprechende Beitragsbescheide Widerspruch einlegen und so das Verfahren offen halten.

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

Änderung der Bauabzugsbesteuerung

In unserem zurückliegenden Mandantenrundbrief von Oktober 2001 haben wir über das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigungen im Baugewerbe berichtet (dort Seite 7). Dieses Gesetz wurde noch vor seinem Inkrafttreten am 01.01.2002 in einem praktisch relevanten Bereich geändert:

Während nach der bislang geltenden Fassung des § 48 Abs. 1 EStG alle Unternehmer im Sinne des UStG den Steuerabzug für Bauleistungen zu beachten hatten, wird nunmehr für Vermieter von maximal 2 Wohnungen eine Erleichterung herbeigeführt. Sie sind nicht zur Anmeldung und Abführung der Bauabzugssteuer nicht verpflichtet, sofern sie ansonsten keine weitere unternehmerische Tätigkeit entfalten. Dieses ist z.B. der Fall, wenn ein Unternehmer in seinem eigenen Mehrfamilienhaus Wohnungen vermietet. Diese Änderung des Gesetzgebers ist zu begrüßen. Die Formulierung des Gesetzestextes hat jedoch bereits unmittelbar nach seinem Inkrafttreten zu erheblichen Unsicherheiten geführt. So stellt sich die Frage, ob die Einschränkung auch dann Anwendung findet, wenn der Vermieter von maximal zwei Wohnungen im übrigen unternehmerisch tätig ist und damit umsatzsteuerlich in Erscheinung tritt (Beispiel: Der Tischlermeister vermietet eine in seinem Betriebsgebäude befindliche Wohnung). Für Auftraggeber von Bauleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung von maximal zwei Wohnungen ist daher erhöhte Aufmerksamkeit geboten, sofern sie über die Vermietungstätigkeit hinaus unternehmerisch tätig sind. Es bleibt abzuwarten, ob sich bei der Finanzverwaltung in Kürze eine einheitliche Rechtsauffassung herausbildet; wir werden hierüber berichten.

Eine weitere Änderung hat es bei der praktischen Durchführung des Gesetzes gegeben: Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bauabzugssteuer entfällt, wenn der Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegt. Der Auftraggeber kann sich durch Nachfrage beim ausstellenden Finanzamt Gewißheit über die Gültigkeit dieser Freistellungsbescheinigung verschaffen. Das Bundesamt für Finanzen eröffnet darüber hinaus neuerdings die Möglichkeit, Freistellungsbescheinigungen durch Online-Abfrage zu überprüfen. Die Internetadresse des Bundesamtes für Finanzen lautet: www.bff-online.de.

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Mit einer umfangreich angelegten Reform der Verwaltungsgerichtsordnung hatte der Gesetzgeber bereits zum 01.01.1997 unter anderem die Einlegung von Rechtsmitteln gegen verwaltungsgerichtliche Beschlüsse und Urteile von einer Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht abhängig gemacht und für die Stellung und Begründung solcher Zulassungsanträge sehr kurze Fristen bestimmt. Mit der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen erneuten Änderung der VwGO hat der Gesetzgeber die Hürde der Rechtsmittelzulassung teilweise wieder aufgehoben und die Fristen zur Einlegung von Berufung und Beschwerde und ihrer Begründung verlängert.

Die wichtigsten Änderungen der VwGO in Kürze:

- ~~z.z.~~ Ein Berufungsverfahren gegen ein verwaltungsgerichtliches Urteil kann weiterhin nur durchgeführt werden, wenn die Berufung zugelassen ist. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist, wie auch bisher, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzureichen. Die Frist zur Begründung des Zulassungsantrages ist auf zwei Monate verlängert worden.
- ~~z.z.~~ Kommt nach Ansicht des entscheidenden Verwaltungsgerichts dem Verfahren im Hinblick auf seine Rechtsfragen „grundsätzliche Bedeutung“ zu oder weicht das Gericht mit seiner Entscheidung von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes oder Bundesverwaltungsgerichtes ab, kann es bereits selbst die Berufung zulassen. An die Zulassung der Berufung ist das OVG gebunden. Hat das Verwaltungsgericht die Berufung zugelassen, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen.
- ~~z.z.~~ Gegen Beschlüsse in verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ist die Beschwerde wieder ohne vorherige Zulassung durch das OVG zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen und innerhalb von weiteren zwei Wochen zu begründen. Diese Begründung muß allerdings sorgfältig erfolgen, da sich das OVG bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Beschlusses auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gründe beschränkt und möglicherweise bestehende andere, aber nicht gerügte Fehler des angefochtenen Beschlusses unberücksichtigt läßt.
- ~~z.z.~~ Diese Änderungen des Rechtsmittelverfahrens gelten für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen die mündliche Verhandlung erst im Jahre 2002 stattfindet bzw. bei Verfahren ohne mündliche Verhandlung, wenn die Entscheidung an die Parteien vom Gericht abgeschickt worden ist.
- ~~z.z.~~ Neu eingeführt worden ist des weiteren, daß jetzt auch in Normenkontrollverfahren eine Beiladung möglich ist. Dies hat insbesondere Bedeutung für Normenkontrollklagen gegen vorhabenbezogene Bebauungspläne. Mußte der Vorhabenträger und Investor bislang im Normenkontrollverfahren eines Dritten gegen „seinen“ Bebauungsplan tatenlos zusehen, weil Beklagter nur die den Bebauungsplan erlassende Gemeinde war, so kann er nunmehr aktiv in das Verfahren eintreten, selbst einen Abweisungsantrag stellen und „seinen“ Bebauungsplan verteidigen.
- ~~z.z.~~ Zu erwähnen sind schließlich die Änderungen bezüglich des Rechtes, die Vorlage von Urkunden oder Akten zu verweigern (§ 99 VwGO). Denn die Pflicht zur Vorlage sämtlicher Akten - in die dann auch der Kläger im Wege der Akteneinsicht Einblick hat - kann bei anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren, z. B. bei hochsensiblen Firmenforschungen und Betriebsdaten, zum Verlust von (patentierten oder sonstig schützenswerten) Geheimnissen führen. Es sind sogar Fälle bekannt geworden, bei denen Klagen offenbar nur wegen des so erreichbaren Akteneinsichtsrechts anhängig gemacht wurden; im Grunde ist dies eine Form der Betriebsspionage im Mantel eines Prozesses. Daher gab und gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht zur Verweigerung der gerichtlichen Aktenvorlage - welches aber vom BVerfG bestimmten Änderungen unterworfen wurde: diese hat die Gesetzesnovelle nun eingearbeitet.

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

In Umsetzung unter anderem der europäischen Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits am 3. August 2001 eine Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Kraft getreten, die auch zu weitgehenden Änderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches geführt hat.

Erheblich erweitert wurde die Liste der Vorhaben und Projekte, für deren Genehmigung zukünftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder zumindest eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung zur Klärung der Frage zu erfolgen hat, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muß. Sie umfaßt unter anderem Windfarmen ab drei Windkraftanlagen, Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Steinen, Erden, Glas, Keramik und Baustoffen, Anlagen zur Gewinnung und Verarbeitung von Stahl und Eisen und sonstigen Metallen, Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von chemischen Erzeugnissen, Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Intensiv-Tierhaltung, Abfallbehandlungs- und Beseitigungsanlagen, größere Bauvorhaben im Außenbereich (z. B. Hotels mit mehr als 80 Betten, Campingplätze, Freizeitparks, Parkplätze und Einkaufszentren) und zahlreiche andere Anlagen.

Im Zuge der Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben sind das Bundesimmissionsschutzgesetz und die 4. BImSchV über genehmigungsbedürftige Anlagen angepasst worden. Der Katalog der Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen, ist entsprechend erweitert worden.

Der neu in das Baugesetzbuch eingefügte § 2a bestimmt, daß bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein UVP-pflichtiges Vorhaben (Windpark, Freizeitpark, größere Hotelanlagen, Einkaufszentren etc.) in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht aufgenommen werden muß, der die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens und die Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt beschreibt und darlegt, welche Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen durchgeführt oder zumindest geprüft worden sind. Fehlt dieser Umweltbericht, führt dieses zur Nichtigkeit des Bebauungsplanes.

Auswirkungen hat die Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die Erweiterung des Kataloges der UVP-pflichtigen Vorhaben des weiteren auf das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz u. a.

Bundesverfassungsgericht bestätigt IHK-Pflichtmitgliedschaft

Nun hat auch das höchste deutsche Gericht das IHK-Gesetz und die dort verankerte Pflichtmitgliedschaft abgesegnet. Nach einer beispiellosen Klagewelle, die quer durch die Republik durch eine Vielzahl von Mitgliedsfirmen ausgelöst worden war, ist damit der Streit um die gesetzlich angeordnete Zwangsmemberschaft in der IHK (juristisch eine sog. Körperschaft des öffentlichen Rechts) endgültig beendet. Zuvor waren bundesweit Beitragsbescheide - zu meist unter Hinweis auf die mit dem Grundgesetz angeblich unvereinbare Pflichtmitgliedschaft und die fehlende "Gegenleistung" der IHK - vor den Verwaltungsgerichten angegriffen worden. Über die Oberverwaltungsgerichte der einzelnen Länder sind diese Verfahren zuerst bis vor das Bundesverwaltungsgericht, dann bis vor das Bundesverfassungsgericht gegangen. Man muß es schonungslos sagen: nicht in einem einzigen Prozeß hat eine IHK dabei je verloren, sämtliche Klagen waren durch alle Instanzen erfolglos.

Und auch der Versuch eines Maklerunternehmens, der IHK-Pflichtmitgliedschaft nun verfassungsrechtliche Grenzen zu ziehen, war beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (AZ: 1 BvR 1806/98) nicht von Erfolg gekrönt worden. Im Gegenteil: das Bundesverfassungsgericht hat seine zuletzt 1962 ausgesprochene Akzeptanz der IHK-Pflichtmitgliedschaft aufrechterhalten und unmißverständlich klargemacht, daß die auf Privatvereine abstellende Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz nicht vor einer gesetzlichen Eingliederung in eine juristische Person des öffentlichen Rechts schütze.

Soweit dann noch eine Prüfung an sonstigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen offen bleibe (z.B. Art. 2 Abs. 1 GG - Handlungsfreiheit), sei die dafür notwendige "Erfüllung legitimer öffentlicher Aufgaben" bei den IHKs gegeben: Zwar verlange der stete wirtschafts- und gesellschaftspolitische Wandel der unternehmerischen Rahmenbedingungen eine gelegentliche Prüfung des Deutschen Bundestags, ob das IHK-Gesetz noch die Wirklichkeiten widerspiegele. Für die Gegenwart hat das Bundesverfassungsgericht daran indes keine Zweifel. Sowohl die Vertretung der gewerblichen Wirtschaft wie auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet seien IHK-Aufgaben, die im Gesamtinteresse der Wirtschaft erfolge. Im übrigen wäre die Alternative zur Pflichtmitgliedschaft in einer sich selbstverwaltenden IHK nur die stärkere unmittelbare Staatsverwaltung und Behördenkontrolle der Wirtschaft - stattdessen institutionell auf die IHK zu setzen, sei eine legitime und sogar freiheitssichernde Entscheidung des Gesetzgebers.

Der Presse war der Hinweis auf Verfahren zu entnehmen, die noch beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig seien. Ihr Ausgang wird zwar abzuwarten sein; die öff.-rechtl. Organisationsform, prozessuale Aspekte und schließlich der bekanntermaßen gerade im EG-Recht große Respekt vor Gemeinwohlbelangen dürften das IHK-Wesen jedoch kaum aushebeln.

Dr. Thomas Klindt
Büro Paderborn

Gesetz über Medizinprodukte geändert

Zum zweiten Mal wurde jetzt das Medizinproduktegesetz (MPG) einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, die nicht zuletzt durch EG-rechtliche Vorgaben angestoßen war; das neue MPG ist seit Anfang Januar 2002 in Kraft. Zudem wurde im Hinblick auf die Werbung mit Medizinprodukten das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) geändert.

In aller Kürze seien folgende Aspekte genannt: In das MPG einbezogen sind jetzt In-vitro-Diagnostika, Medizinprodukte, die Plasmaderivate enthalten, sowie Medizinprodukte aus der sog. In-Haus-Herstellung. Die Vorschriften für die Aufbereitung von Medizinprodukten wurden verschärft, gleichwohl ist auch nach neuem MPG die Aufbereitung insbesondere von sog. "Einmalprodukten" nicht von Gesetzes wegen verboten. Zudem gibt es neuen Bestimmungen über den Sicherheitsbeauftragten und die Anforderungen an Medizinprodukteberater (er, nicht mehr der Hersteller, muß jetzt gegenüber der Behörde seine Sachkenntnis nachweisen). Verändert - und aus Herstellersicht erleichtert - wurde die notwendige Versicherungssumme bei der Durchführung klinischer Prüfungen. Bei diesen klinischen Prüfungen übrigens übernehmen die Ethikkommissionen jetzt in erheblichem Umfang neue Aufgaben, so daß schon die Frage aufgeworfen wurde, wer nun seinerseits die Tätigkeit der Ethikkommissionen behördlich kontrolliert...

Noch im Entwurfsstadium liegt eine geplante Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von Risiken bei Medizinprodukten (Sicherheitsplan für Medizinprodukte). Dieses sog. Vigilanz-System wird für die betroffenen Branchen erhebliche Veränderungen, insbesondere bei den Meldepflichten, bedeuten.

Dr. Thomas Klindt
Büro Paderborn

Neue EG-Richtlinie verschärft staatliche Produktüberwachung

Anfang 2002 ist die neue EG-Produktsicherheitsrichtlinie, mit der unsichere Produkte behördlich vom Markt genommen werden können, europaweit in Kraft getreten. Sie ersetzt eine aus 1992 stammende EG-Richtlinie, die in Deutschland vor allem durch das Produktsicherheitsgesetz Anwendung fand.

In der neuen EG-Regelung werden die Anforderungen an die Unternehmen (Hersteller wie Händler) verschärft; die behördliche Marktüberwachung erhält zusätzliche Befugnisse, aber auch weitere Berichtspflichten an die EG-Kommission. Insgesamt steht den staatlichen Behörden damit ein beachtliches und ernstzunehmendes Potential an "Pfeilen im Köcher" zur Verfügung, um gegen Sicherheitsmängel bei Verbraucherprodukten vorgehen zu können: Der Reigen möglicher Schritte reicht von CE-Kennzeichnungspflichten und Nachrüstungen über staatliche Handelsverbote und Rückrufanordnungen bis zu hoheitlichen Öffentlichkeitswarnungen und empfindlichen Bußgeldern!

Daß übrigens bisher die zuständigen Behörden häufig wegen Personalmangels kaum in Erscheinung getreten sind, sollte Industrie und Handel nicht in Sicherheit wiegen: die Behörden rüsten just personell wie technisch - z.B. mit einem Internet-gestützten Schnellinformati-

system (vgl. www.icsms.org) - auf Druck der EG-Kommission ganz erheblich auf und organisieren sich bundesweit in Arbeitskreisen. Im Bereich der Medizinprodukte etwa kann gerade beobachtet werden, wie eine Branche empfindlich getroffen werden kann, falls sich die föderal unterschiedlichen Behörden "schlagkräftig" organisieren.

Besonders erwähnenswert sind insbesondere für Hersteller von Konsumgegenständen, aber auch von technischen Maschinen und Geräteteilen folgende Aspekte der neuen EG-Produktsicherheitsrichtlinie:

Die Richtlinie stellt ausdrücklich klar, daß auch diejenigen Gegenstände erfaßt werden, die im **Rahmen von gewerblichen Dienstleistungen** (z.B. in Sportstudios, Fitneßclubs, Saunen, Frisiersalons, Hotels etc.) an private Endverbraucher zur Verfügung überlassen werden.

Erfaßt sind zudem jetzt expressis verbis auch diejenigen Produkte, die zwar ursprünglich vom Hersteller allein für einen **Gebrauch in gewerblichen Kreisen** vorgesehen waren, die aber von den **privaten Verbrauchern** auch für ihre Zwecke "entdeckt" und dann in den privaten Bereich abwandern. Die Praxis hatte sich hier z.B. mit die Sehkraft gefährdenden Laserpointern zu befassen; andere Beispiele können aus dem Bereich der Garten- oder Heimwerkererzeugnisse stammen.

Als Angebot ermöglicht wird in der Richtlinie eine - z.B. aus der Maschinenrichtlinie oder aus der Niederspannungsrichtlinie längst bekannte - Übertragung von Sicherheits-Definitionen auf **Normungsverbände**; ob davon Gebrauch gemacht werden wird, bleibt abzuwarten. In den Bereichen, in denen derartige EG-weite Normung schon eingeführt ist, gibt es viel Positives zu berichten - im Krisenfall schützen allerdings auch normkonforme Produkte nicht davor, daß eine staatliche Behörde das Produkt gleichwohl für unsicher hält. Dann sind ausgesprochen schwierige Rechtsfragen aufgeworfen.

Hersteller und Händler haben jetzt eine "Selbstanschwärtzungspflicht": Wer weiß oder hätte wissen müssen, daß ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt eine mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen unvereinbare Gefahr darstellt, hat - neben seinen eigentlichen Handlungspflichten - auch eine **unternehmerische Melde- und Informationspflicht gegenüber der örtlich zuständigen Behörde**.

Bei Produkten, die eine starke Gefahr für Verbraucher in mehreren EG-Ländern bedeuten, konnte schon bisher die EG-Kommission selbst durch Handelsverbote tätig werden. (Bekannt geworden ist in der Öffentlichkeit das Kommissionsverbot bestimmter Inhaltsstoffe für Baby-Plastikspielzeug.)

Die neue EG-Produktsicherheitsrichtlinie verschärft dies jetzt noch: Für derartig gefährliche Produkte gilt automatisch ein **Exportverbot**. Es ist also die Ausfuhr selbst dann untersagt, wenn im Importland das Produkt zulässigerweise in den Verkehr gebracht werden könnte, weil es Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes nicht widerspricht.

Dr. Thomas Klindt
Büro Paderborn

“Wir über uns”

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

✍️ Rechtliche Grundlagen für das Bankgeschäft in Argentinien“ ist das Thema des Beitrages, den **Prof. Dr. Piltz** in dem von Prof. Dr. Stein herausgegebenen Buch „Die Finanzsysteme in Argentinien, Brasilien und Chile“, verfaßt hat. Das Buch ist erschienen in der Schriftenreihe der Stiftung Kreditwirtschaft an der Universität Hohenheim.

In der NJW 2002, 789 hat Prof. Piltz unter dem Titel „Vom EuGVÜ zur Brüssel-Verordnung“ die neuen Regelungen zur internationalen Zuständigkeit der Gerichte in Erkenntnisverfahren sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Urkunden aus EG-Mitgliedstaaten dargestellt und erläutert.

✍️ **Dr. Schlüter** hat in der IHR 2001, 141 einen Aufsatz zum Thema „Der Eigentumsvorbehalt im europäischen und internationalen Recht – Zu den Grenzen besitzloser Mobiliarsicherheiten im grenzüberschreitenden Handel“ veröffentlicht.

✍️ **Dr. Klindt** ist mit einem Kapitel zur behördlichen Überwachung der CE-Kennzeichnung als Co-Autor in das von Berghaus/Langner herausgegebene Loseblatt-Werk „Das CE-Kennzeichen“ eingetreten.

✍️ „Der Schutzbereich der Erbrechtsgarantie“ ist der Titel des Aufsatzes, den **Dr. Vyas** in der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) 2002, 1 veröffentlicht hat.